



Ausschuss für Bildung und Kultur am 09.02.2023			öffentlich		
			Vorlagen-Nr.: FB 4/937/2022		
Nr. 3 der TO					
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 15.12.2022	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung und Kultur		09.02.2023		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule unter Berücksichtigung der im Modell 2 unter Variante 1 dargelegten Elternbeiträge (also mit Ermäßigung um 75% für Geschwisterkind in OGS und Kita sowie Beitragsbefreiung bis 24.000 € Jahreseinkommen) mit Wirksamkeit ab dem 01.08.2023 zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Schulgesetz NRW, Kinderbildungsgesetz NRW

III. Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 einstimmig beschlossen, die Beratung über die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen fortzusetzen. Auf die Sitzungsvorlage FB 4/916/2022 wird verwiesen.

Nachstehend sind noch mal die Gründe für eine Notwendigkeit der Anpassung der Elternbeitragssatzung dargelegt:

Im § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW besagt, dass die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) sich nach § 51 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz richtet. Im Wege der Gleichbehandlung wären daher die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule zu harmonisieren.

Um einheitliche Maßstäbe anzuwenden, haben die Jugendämter des Kreises Coesfeld sowie der

Städte Dülmen und Coesfeld ihre Elternbeitragstabellen für die Kindertageseinrichtungen angepasst. Statt der bisher beim Kreis Coesfeld geführten 10 Einkommensstufen sieht die gemeinsame Elternbeitragstabelle des Kreises und der Städte Dülmen und Coesfeld nun 34 Einkommensstufen vor. Begründet wurde dies mit mehr Gerechtigkeit bei der Bemessung der Elternbeiträge. Die Elternbeitragstabelle für die OGS in Lüdinghausen sieht bislang 8 Stufen vor. Damit die Gebührentabellen für Kita und OGS einheitlich sind, wäre eine Anpassung der Elternbeitragssatzung der Stadt Lüdinghausen erforderlich.

Die Verwaltung hat sechs mögliche Varianten für eine neue Beitragstabelle ausgearbeitet. Eine übersichtliche Darstellung der Varianten ist als Anlage beigefügt.

Variante 1 – reduzierte Werte:

Mit Ausnahme der obersten Einkommensstufe ist in keiner Beitragsstufe ein höherer Beitrag als bisher zu entrichten. Die Steigerungen zur nächsten Beitragsstufe erfolgen linear.

Variante 2- Mittelwert:

Bei dieser Variante wurde ein Mittelwert ermittelt, bei dem ungefähr von der Hälfte der Beitragspflichtigen ein höherer und von der anderen Hälfte ein niedrigerer Beitrag als nach der bisherigen Satzung zu entrichten ist.

Variante 3 – gesenkter Mittelwert:

Bei einer überwiegend linearen Steigerung der Beiträge sind nur in wenigen Einkommensstufen höhere Beiträge als nach der bisherigen Satzung zu entrichten.

Varianten 1a, 2a, 3a: analog Varianten 1, 2, 3 jedoch mit Betragsfreiheit bis 36.000 € Einkommen

Bei den Varianten 1, 2, und 3 erfolgt analog der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen eine Anhebung der Beitragsfreiheit von bisher 18.000 € auf 24.000 €. Damit einhergehend soll für Empfänger, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder Kinderzuschlag nach dem BKGG oder Wohngeld nach dem WoGG erhalten, eine generelle Beitragsbefreiung eingeführt werden. Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 10.11.22 wurde bei den Varianten 1a, 2a, 3a eine Beitragsfreiheit bis zu einer Einkommensgrenze von 36.000 € berücksichtigt.

Um den Eltern Verlässlichkeit zu geben, soll die neue Elternbeitragssatzung eine jährliche automatische Anpassung entsprechend der Regelung im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) enthalten. Die prozentuale Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz wird jährlich zum Jahreswechsel vom Land neu festgesetzt. Sie betrug für das Kindergartenjahr 2021/2022 0,83 % und für das Kindergartenjahr 2022/2023 1,02 %. Somit wäre künftig für eine Beitragsanpassung nicht mehr die Satzung zu ändern, sondern nur noch die Beitragstabelle anzupassen.

Bisher hat eine Geschwisterkinderermäßigung nur innerhalb eines Rechtskreises Kita oder OGS gegriffen. Eltern, deren Kinder gleichzeitig eine Kita besuchen, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind eine Beitragsermäßigung von 75%. Eltern, deren Kinder gleichzeitig eine OGS in Lüdinghausen besuchen, erhalten für das zweite Kind eine Beitragsermäßigung von 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Eltern, deren Kinder jedoch gleichzeitig in der Kita und OGS betreut werden, profitieren von der Geschwisterkinderermäßigung nicht. Sie werden je Kind mit 100 % des Elternbeitrags belastet. Sowohl Eltern aus Lüdinghausen als auch der Jugendamtseigenen Beirat im Kreisjugendamtsbezirk Coesfeld (JAEB) sind an die Stadt Lüdinghausen mit der Bitte um Behebung dieser Ungleichbehandlung herangetreten. Eine rechtskreisübergreifende Geschwisterkinderermäßigung wird in einigen Kommunen im Kreis Coesfeld bereits umgesetzt bzw. deren Umsetzung befindet sich in der Vorbereitung. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auch den Eltern, deren Kinder gleichzeitig eine OGS und eine Kita besuchen, für das zweite und jedes weitere Kind eine Beitragsermäßigung von 75 % zu gewähren.

Zudem ist noch eine redaktionelle Änderung der Satzung erforderlich. Die aktuelle Satzung bezieht sich nicht nur auf die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe, sondern auch auf die Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen, somit dem St. Antonius-Gymnasium und der Sekundarschule. Beide Schulen verfügen jedoch über keine vom Schulträger organisierte und finanzierte Übermittagsbetreuung. Die

Ganztagsangebote dieser Schulen werden über das Förderprogramm des Landes „Geld oder Stelle“ finanziert. Da keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, bedarf es auch keiner Beitragssatzung, so dass sich die Satzung künftig nur noch auf die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe bezieht. Der Zusatz „Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I“ kann entfallen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Modell 1: Änderung Elternbeiträge bei Anpassung an die 34 Einkommensstufen, ansonsten wie bisherige Satzung				
	290 Kinder, davon 28 Geschwisterkinder in OGS*	Elternbeiträge für einen Monat	monatl. Differenz zur aktuellen Satzung	jährl. Differenz zur aktuellen Satzung
nach aktueller Satzung		19.715 €		
bei Variante 1		17.981 €	- 1.734 €	- 20.808 €
bei Variante 1a		16.911 €	- 2.804 €	- 33.648 €
bei Variante 2		18.735 €	- 980 €	- 11.760 €
bei Variante 2a		17.601 €	- 2.114 €	- 25.368 €
bei Variante 3		18.555 €	- 1.160 €	- 13.920 €
bei Variante 3a		17.449 €	- 2.266 €	- 27.192 €

Stand August 2021

Bei dieser Berechnung wurden die Inhalte der bisherigen Elternbeitragssatzung berücksichtigt, jedoch angepasst an die 34 neuen Einkommensstufen. Bei den Varianten 1a, 2a, 3a wurde zudem eine Beitragsfreiheit bis 36.000 € Jahreseinkommen berücksichtigt. Bei den anderen drei Varianten ist eine Beitragsfreiheit bis 24.000 € Einkommen enthalten.

Modell 2: Änderung Elternbeiträge bei Anpassung an die 34 Einkommensstufen und Anwendung der Geschwisterkindermäßigung für Kita und OGS um 75 %				
	290 Kinder, davon 28 Geschwisterkinder in OGS und 50 Geschwisterkinder in Kita*	Elternbeiträge für einen Monat	monatl. Differenz zur aktuellen Satzung	jährl. Differenz zur aktuellen Satzung
nach aktueller Satzung		19.715 €		
bei Variante 1		12.456 €	- 7.259 €	- 87.108 €
bei Variante 1a		11.601 €	- 8.114 €	- 97.368 €
bei Variante 2		12.948 €	- 6.767 €	- 81.204 €
bei Variante 2a		12.040 €	- 7.675 €	- 92.100 €
bei Variante 3		12.828 €	- 6.887 €	- 82.644 €
bei Variante 3a		11.933 €	- 7.782 €	- 93.384 €

Stand August 2021

Bei dieser Berechnung wurden folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung berücksichtigt:

- Anpassung von 8 auf 34 Beitragsstufen
- Ermäßigung für Geschwisterkind in OGS oder Kita um 75 %, auch wenn Geschwisterkind in Kita beitragsfrei ist (weil z.B. im letzten Kita-Jahr).
- Bei den Varianten 1a, 2a, 3a wurde zudem eine Beitragsfreiheit bis 36.000 € Jahreseinkommen berücksichtigt. Bei den anderen drei Varianten ist eine Beitragsfreiheit bis 24.000 € Einkommen enthalten.

Nicht ausgewertet werden konnte, welche Auswirkung die vorgesehene Beitragsbefreiung für Empfänger von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, Wohngeld) auf die zu vereinnahmenden Elternbeiträge hat. Der überwiegende Teil dieser Leistungsbezieher dürfte der Einkommensstufe 1 (bis 24.000 €) zuzuordnen sein, in der kein Elternbeitrag erhoben wird. Insbesondere beim Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag sind aber auch Beitragspflichtige betroffen, die den Einkommensstufen 2 bis 7 (bis 36.000 €) zuzuordnen wären.

V. Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Lüdinghausen in der ab dem 01.08.2023 geltenden Fassung.
- Änderungen zwischen bisheriger und neuer Satzung als Synopse
- Entwurf Anlage II Berechnung des Elternbeitrags zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Lüdinghausen in der ab dem 01.08.2023 geltenden Fassung
- Darstellung Varianten für Neufestsetzung Elternbeiträge OGS